

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7822 –**

Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2022 wurden 12 945 Menschen aus Deutschland abgeschoben. Gegenüber den Vorjahren ist die Zahl der Abschiebungen damit angestiegen (2021: 11 982, 2020: 10 800). Die wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen waren im Jahr 2022 Georgien, Albanien und Nordmazedonien. 4 158 Personen wurden im Jahr 2022 im Rahmen der Dublin-Verordnung aus Deutschland in andere EU-Staaten überstellt, die meisten davon nach Österreich, Frankreich und Spanien (siehe dazu und im Folgenden die regelmäßigen Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE., zuletzt auf den Bundestagsdrucksachen 20/5795, 20/3130, 20/890 und 19/27007). Darüber hinaus kehrten im Jahr 2022 7 877 Personen mit einer finanziellen Förderung des Bund-Länder-Programms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) in ihr Herkunftsland zurück, die meisten von ihnen nach Nordmazedonien, in den Irak und nach Albanien. Zusätzlich werden sogenannte freiwillige Ausreisen auch mit Fördermitteln der Bundesländer unterstützt, diese Ausreisen werden jedoch nach Ansicht der Fragestellenden bislang nicht zuverlässig erfasst, weshalb die Bundesregierung hierzu (inzwischen) keine Angaben (mehr) macht, obwohl im Mai 2020 ein entsprechender Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister geschaffen wurde und die Bundesregierung zuvor wenigstens die nicht validen Zahlen angegeben hatte (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/5795, Antwort zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 20/3130, Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/890).

In den letzten Jahren gab es immer wieder Berichte über Polizeigewalt, Familientrennungen, Fesselungen und Zwangsmedikationen bei Abschiebungen (vgl. die Antworten der Bundesregierung auf den Bundestagsdrucksachen 19/4960 und 19/7401). Das Projekt „Abschiebungsreporting NRW“ dokumentiert seit 2021 besonders „unverhältnismäßige“ Abschiebungen, bei denen Familien getrennt wurden, die Betroffenen schwer erkrankt waren oder seit Jahrzehnten in Deutschland gelebt hatten oder die mit besonderer Brutalität durchgesetzt worden seien. Im ersten Halbjahr 2023 berichtete das Projekt u. a. über die Abschiebung des tadschikischen Asylsuchenden A. S., der direkt nach seiner Abschiebung festgenommen und zwischenzeitlich zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Obwohl sein Dortmunder Unterstützerkreis und

internationale Menschenrechtsorganisationen genau davor gewarnt hatten, hielten die Behörden an der Abschiebung fest.

Auf ein gewaltsames Vorgehen bei Abschiebungen deutet nach Auffassung der Fragestellenden auch der Einsatz von sogenannten Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt hin. In 800 Fällen setzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Jahr 2022 während Abschiebungen Hand- und Fußfesseln, Stahlfesseln und sogenannte Bodycuffs ein (2021: 716). Es fällt nach Sicht der Fragestellenden auf, dass polizeiliche Gewaltmittel bei Abschiebungen in bestimmte Länder verstärkt angewendet werden. Beim Zielstaat Algerien betraf dies 336 von 402 Abschiebungen (83,6 Prozent), beim Irak 34 von 77 Abschiebungen (44,2 Prozent), bei Gambia 62 von 154 Abschiebungen (40,3 Prozent) und bei Nigeria 82 von 279 Abschiebungen (29,4 Prozent).

Die aktuelle Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und FDP weigert sich ebenso wie die Vorgängerregierung aus CDU/CSU und SPD, die Frage nach den wichtigsten Fluggesellschaften, mit denen Abschiebungen vollzogen wurden, offen zu beantworten. Es bestehe die Gefahr öffentlicher Kritik und einer dadurch zurückgehenden Bereitschaft der Unternehmen, an Abschiebungen mitzuwirken. Die Fragesteller haben die mit der Einstufung dieser Angaben aus ihrer Sicht verbundenen Einschränkung des parlamentarischen Fragerechts mehrfach kritisiert (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29954 sowie <https://www.ulla-jelpke.de/2021/05/stoppt-de-n-profit-mit-abschiebungen/>). Bis 2019 hatte die Bundesregierung noch Angaben zu den Fluggesellschaften gemacht. In den Jahren 2017 bis 2019 lag jeweils die Lufthansa auf Platz 1 der Abschiebetransporteure (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/18201). Für das Jahr 2020 machte die Initiative „No Border Assembly“ (<https://noborderassembly.blackblogs.org/de/zensur-brechen/>) Angaben zu „den größten Charter-Abschiebe-Profiteuren in Deutschland“, die allerdings nur Charter-Abschiebungen erfassen (Angaben für das Jahr 2021: <https://deportationalarm.com/>; siehe auch <https://taz.de/Umstrittene-Abschiebepolitik/!5865691/>).

1. Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2023?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden insgesamt 7 861 Abschiebungen vollzogen.

a) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2023, differenziert nach Zielländern?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener Personen
Österreich	739
Georgien	680
Nordmazedonien	655
Albanien	504
Moldau	464
Serbien	423
Polen	374
Türkei	345
Spanien	292
Frankreich	273
Algerien	259
Bulgarien	199
Rumänien	194
Gambia	167
Bosnien-Herzegowina	147

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener Personen
Kroatien	138
Nigeria	122
Kosovo	112
Pakistan	109
Tunesien	100
Belgien	90
Niederlande	90
Schweden	84
Italien	82
Litauen	73
Ghana	66
Griechenland	65
Marokko	63
Tschechische Republik	59
Lettland	54
Aserbaidtschan	48
Schweiz	46
Portugal	43
Irak	42
Vietnam	37
Montenegro	37
Armenien	35
Finnland	31
China (Volksrep.)	29
Kolumbien	29
Dänemark	28
Ägypten	26
Indien	24
Senegal	23
Libanon	23
Slowenien	23
Guinea	22
Bangladesch	21
Slowakische Republik	21
Thailand	16
Malta	15
Tadschikistan	13
Brasilien	13
Côte d'Ivoire	12
Norwegen	12
Kamerun	11
Somalia	10
Sri Lanka	10
Jordanien	10
Venezuela	7
Ungarn	7
Vereinigte Staaten von Amerika	7
Estland	7
Chile	6
Zypern	6
Sierra Leone	5
Niger	5
Dominikanische Republik	5

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener Personen
Jamaika	4
Togo	4
Luxemburg	4
Iran	4
Sudan	4
Mexiko	4
Israel	3
Turkmenistan	3
Kirgisistan	3
Kongo Dem. Rep	3
Großbritannien	3
Äquatorialguinea	3
Mali	2
Bolivien	2
Usbekistan	2
Benin	2
Russland	2
Peru	2
Irland	2
Philippinen	2
Kasachstan	1
Eritrea	1
Angola	1
Indonesien	1
Korea Republik	1
Tansania	1
Myanmar	1
Burundi	1
Uruguay	1
Argentinien	1
Guinea-Bissau	1
Burkina Faso	1
Japan	1
Mosambik	1
Simbabwe	1
Kuba	1

- b) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2023, differenziert nach Staatsangehörigkeit der Betroffenen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener Personen
Georgien	705
Nordmazedonien	665
Afghanistan	659
Türkei	525
Albanien	507
Moldau	476
Serbien	425
Syrien	410
Algerien	350
Irak	256
Gambia	188

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener Personen
Russland	167
Pakistan	148
Bosnien-Herzegowina	146
Nigeria	143
Polen	138
Rumänien	135
Tunesien	123
Kosovo	117
Marokko	115
Aserbajdschan	94
Ghana	72
Libanon	71
Bulgarien	69
Indien	68
Guinea	66
Armenien	59
Somalia	57
Vietnam	48
Iran	47
Montenegro	41
Ägypten	40
Litauen	39
Kolumbien	32
Lettland	32
China (Volksrep.)	30
ungeklärt	28
Senegal	27
Libyen	25
Côte d'Ivoire	22
Italien	21
Bangladesch	21
Kamerun	20
Kroatien	18
Slowakische Republik	17
Weißrussland	17
Thailand	16
Jordanien	15
Tadschikistan	15
Tschechische Republik	14
Sri Lanka	14
Niederlande	14
Brasilien	13
Eritrea	12
Sudan	11
Spanien	10
Niger	10
Angola	10
Tansania	9
staatenlos	9
Äthiopien	9
Mongolei	9
Portugal	8
Vereinigte Staaten von Amerika	8

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener Personen
Venezuela	8
Mali	8
Griechenland	8
Burkina Faso	8
Chile	6
Kasachstan	6
Togo	6
Frankreich	6
Uganda	6
Kongo Dem. Rep	6
Dominikanische Republik	5
Turkmenistan	5
Liberia	5
Simbabwe	5
Jamaika	5
Sierra Leone	5
Belgien	4
Kirgisistan	4
Israel	4
Burundi	4
Usbekistan	4
Jemen	4
Mexiko	4
El Salvador	3
Äquatorialguinea	3
Benin	3
Großbritannien	3
Kuba	3
Peru	3
Myanmar	2
Österreich	2
Ungarn	2
Dänemark	2
Guinea-Bissau	2
Philippinen	2
Bolivien	2
Kenia	2
Estland	2
Uruguay	1
Norwegen	1
Zentralafrikanische Republik	1
Indonesien	1
Korea Republik	1
Nepal	1
Kanada	1
Schweden	1
Malawi	1
Ukraine	1
Guyana	1
Japan	1
Argentinien	1
Mosambik	1

- c) Wie viele Abschiebungen gab es im ersten Halbjahr 2023, differenziert nach Luft-, Land- und Seeweg?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Art der Grenze	Anzahl abgeschobener Personen
Landweg	1.499
Luftweg	6.346
Seeweg	16

2. Wie viele Frauen wurden im ersten Halbjahr 2023 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 1 664 Frauen abgeschoben. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener weiblicher Personen
Gesamt	1.664
davon	
Nordmazedonien	287
Moldau	197
Georgien	194
Serbien	146
Albanien	122
Polen	94
Frankreich	67
Spanien	61
Bosnien-Herzegowina	54
Österreich	38
Kroatien	37
Belgien	23
Bulgarien	23
Türkei	21
Portugal	19
Kosovo	19

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener weiblicher Personen
Gesamt	1 664
davon	
Nordmazedonien	292
Moldau	201
Georgien	200
Serbien	146
Albanien	123
Syrien	74
Afghanistan	62
Russland	61
Türkei	54
Bosnien-Herzegowina	53
Irak	53
Aserbajdschan	26
Armenien	23

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener weiblicher Personen
Nigeria	22
Kosovo	19

3. Wie viele Minderjährige wurden im ersten Halbjahr 2023 abgeschoben (bitte nach den 15 wichtigsten Zielländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 1.375 Abschiebungen von Personen unter 18 Jahren vollzogen. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener Personen unter 18 Jahren
Gesamt	1 375
davon	
Nordmazedonien	310
Georgien	159
Serbien	153
Moldau	133
Albanien	118
Polen	76
Bosnien-Herzegowina	69
Frankreich	55
Spanien	42
Kroatien	41
Österreich	35
Belgien	18
Montenegro	17
Portugal	15
Nigeria	14
Kosovo	14

Staatsangehörigkeiten	Anzahl abgeschobener Personen unter 18 Jahren
Gesamt	1 375
davon	
Nordmazedonien	315
Georgien	163
Serbien	153
Moldau	135
Albanien	118
Bosnien-Herzegowina	69
Irak	60
Russland	55
Afghanistan	53
Syrien	52
Türkei	31
Aserbaidschan	20
Montenegro	19
Nigeria	17
Kosovo	14

4. Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg gab es im ersten Halbjahr 2023, differenziert nach Abflughäfen und Fluggesellschaften?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 6.346 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

Die Angaben zu den Abflughäfen in Deutschland können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Abflughäfen	Anzahl abgeschobener Personen
Flughafen Berlin-Brandenburg	894
Flughafen Bremen	1
Flughafen Dortmund	18
Flughafen Düsseldorf	1 007
Flughafen Frankfurt/Main	2 127
Flughafen Hahn	6
Flughafen Hamburg	219
Flughafen Hannover	510
Flughafen Karlsruhe-Baden-Baden	200
Flughafen Köln/Bonn	104
Flughafen Leipzig/Halle	297
Flughafen Memmingen	4
Flughafen München	834
Flughafen Nürnberg	1
Flughafen Stuttgart	124

Hinsichtlich der Beantwortung nach den Fluggesellschaften verweist die Bundesregierung darauf, dass das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments zwar auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit hin angelegt ist. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 161 [193]). Im vorliegenden Fall ist die Einstufung der Benennung der Fluggesellschaften als Verschlussache (VS) sowohl zur Wahrung von Staatswohlinteressen als auch zur Wahrung berechtigter, grundrechtlich geschützter Interessen der betroffenen Fluggesellschaften notwendig. Eine Veröffentlichung der Fluggesellschaften berührt auch durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dieser Fluggesellschaften und kann sich gegebenenfalls negativ auf die Wahrnehmung dieser Fluggesellschaften in der Öffentlichkeit auswirken.

Eine öffentliche Benennung der Fluggesellschaften, die Rückführungsflüge anbieten, birgt die Gefahr, dass diese Unternehmen öffentlicher Kritik ausgesetzt werden und in der Folge für die Beförderung von ausreisepflichtigen Personen in die Heimatländer nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit werden Rückführungen weiter erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so dass staatliche Interessen an der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes negativ beeinträchtigt werden.

Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, ist dieser Teil der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft worden, er wird gesondert in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

5. Wie viele Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung gab es im ersten Halbjahr 2023 (bitte nach Zielstaaten und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Antwort kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Erstes Halbjahr 2023 an Mitgliedstaaten	Überstellungen
gesamt	2.473
Österreich	823
Belgien	93
Bulgarien	109
Schweiz	55
Zypern	5
Tschechien	32
Dänemark	24
Estland	2
Griechenland	1
Spanien	254
Finnland	29
Frankreich	270
Kroatien	137
Ungarn	5
Irland	2
Island	0
Italien	9
Litauen	34
Luxemburg	5
Lettland	14
Malta	16
Niederlande	107
Norwegen	11
Polen	218
Portugal	20
Rumänien	81
Schweden	89
Slowenien	25
Slowakei	3

Erstes Halbjahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen
gesamt	2 473
Afghanistan	662
Syrien	296
Türkei	231
Irak	208
Russische Föderation	176
Algerien	112
Marokko	73
Indien	52
Guinea	44
Libanon	43
Aserbaidshan	41
Tunesien	41
Iran	39
Pakistan	36
Ungeklärt	31

Erstes Halbjahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen
Libyen	27
Nigeria	26
Armenien	23
Georgien	23
Somalia	22
Belarus	17
Ägypten	15
Sudan	14
Gambia	11
Moldau, Republik	11
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	10
Mongolei	9
Nordmazedonien	9
Simbabwe	9
Tansania, Vereinigte Republik	9
Burkina Faso	8
Kamerun	8
Vietnam	8
Angola	7
Äthiopien	7
Bangladesch	7
Jordanien	7
Eritrea	6
Staatenlos	6
Uganda	6
Liberia	5
Senegal	5
Sri Lanka	5
Kongo, Demokratische Republik	4
Kuba	4
Mali	4
Montenegro	4
Niger	4
El Salvador	3
Jemen	3
Kasachstan	3
Kenia	3
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	3
Albanien	2
Burundi	2
Ghana	2
Guinea-Bissau	2
Kosovo	2
Nepal	2
Sierra Leone	2
Tadschikistan	2
Togo	2
Ukraine	2
Benin	1
China	1
Gabun	1
Kanada	1

Erstes Halbjahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen
Kirgisistan	1
Kolumbien	1
Malawi	1
Myanmar	1
Serbien	1
Turkmenistan	1
Venezuela	1
Vereinigte Staaten v. Amerika	1
Zentralafrikanische Republik	1

6. Wie viele Zurückschiebungen fanden im ersten Halbjahr 2023 statt (bitte nach Flughäfen, Land- und Seegrenzen differenzieren und nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 2 186 Zurückschiebungen vollzogen. Im Übrigen können die Angaben den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Art der Grenze	Abflughäfen	Anzahl zurückgeschobener Personen
Landweg		2 019
Luftweg	Flughafen Berlin-Brandenburg	2
	Flughafen Dortmund	1
	Flughafen Düsseldorf	4
	Flughafen Frankfurt/Main	27
	Flughafen Hamburg	1
	Flughafen Hannover	1
	Flughafen Köln/Bonn	1
	Flughafen Leipzig/Halle	8
	Flughafen Memmingen	27
	Flughafen München	70
	Flughafen Stuttgart	4
Seeweg		21

Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Gesamt	2 186
davon	
Syrien	290
Türkei	241
Algerien	188
Georgien	181
Tunesien	118
Afghanistan	109
Marokko	105
Ukraine	104
Moldau	101
Albanien	77
Irak	40
Indien	39
Serbien	35
Russland	32
Guinea	29

7. Wie viele begleitete und unbegleitete Minderjährige (bitte differenzieren) waren im ersten Halbjahr 2023 von Zurückschiebungen betroffen?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 127 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zurückgeschoben. Hierunter 79 Personen, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten waren.

8. In welcher Zuständigkeit erfolgten die Abschiebungen und Zurückschiebungen im ersten Halbjahr 2023 (bitte jeweils nach Bund und den einzelnen Bundesländern differenzieren)?

Ab- und Zurückschiebungen erfolgten in der Zuständigkeit der Länder und auch in der Zuständigkeit der Bundespolizei.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Veranlassendes Land	Abschiebungen	Zurückschiebungen
Baden-Württemberg	927	
Bayern	1 137	
Berlin	631	
Brandenburg	124	
Bremen	13	
Hamburg	186	
Hessen	700	
Mecklenburg-Vorpommern	87	
Niedersachsen	615	
Nordrhein-Westfalen	1 770	
Rheinland-Pfalz	275	1
Saarland	78	
Sachsen	442	
Sachsen-Anhalt	261	
Schleswig-Holstein	162	
Thüringen	145	
Bundespolizei	308	2 185

9. In wie vielen Fällen wurden im ersten Halbjahr 2023 Zwangsgelder gegen Beförderungsunternehmen nach § 63 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verhängt, und wie hoch war die Gesamtsumme, wie hoch die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen (bitte auch nach Fluggesellschaft, Bus- und Bahnunternehmen, Taxis usw. differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurde in insgesamt 799 Fällen ein Zwangsgeld festgesetzt. Die Gesamtsumme der Zwangsgelder betrug 1 883 500 Euro. Die durchschnittliche Summe pro Beförderungsunternehmen lag bei ca. 2 357 Euro.

Die Zwangsgelder wurden ausschließlich gegenüber Luftfahrtunternehmen festgesetzt.

10. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2023 im Zuge von Sammelabschiebungen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2023 im Zuge von Sammelüberstellungen in andere EU-Staaten überstellt (bitte zwischen Sammelabschiebungen in nationaler Zuständigkeit, Sammelabschiebungen der EU – national und Sammelabschiebungen der EU – gemeinsame Maßnahme mit anderen EU-Staaten differenzieren, die jeweiligen Gesamtjahreszahlen nennen und darüber hinaus die Abschiebungen einzeln mit Datum und Zielland auflisten)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 2 910 Personen im Zuge von 68 Sammelchartermaßnahmen direkt in ihr Herkunftsland rückgeführt. Weitere 161 Personen wurden im Zuge von 24 Sammelchartermaßnahmen in andere EU-Staaten überstellt. Insgesamt wurden 3 071 Personen im Rahmen von 92 Sammelchartermaßnahmen aus Deutschland rückgeführt.

- a) Bei welchem Staat (für Deutschland: welcher Behörde) lag jeweils die Federführung für die Abschiebemaßnahme, und welche Bundesländer waren von deutscher Seite beteiligt?
- b) Welche Fluggesellschaften wurden mit der Durchführung der Flüge beauftragt, von welchen deutschen Flughäfen starteten sie, bzw. wo machten sie eine Zwischenlandung?
- c) Wie hoch waren die Kosten der Flüge jeweils, und wer hat die Kosten getragen (bitte auch die Gesamtkosten angeben)?
- d) Wie viele Personen aus welchen Herkunftsstaaten wurden bei den Abschiebemaßnahmen aus Deutschland jeweils abgeschoben (bitte auch die Gesamtzahl der abgeschobenen Personen angeben)?
- e) Wie viele Bundesbeamte wurden als Begleitpersonal auf den jeweiligen Flügen eingesetzt?

Die Fragen 10a bis 10e werden gemeinsam beantwortet.

Die Antworten sind in der Tabelle als separate Anlage aufgeführt.*

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen.** Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind die offenen Inhalte zu den Fragen 10a bis 10e in der Anlage ebenfalls enthalten.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8046 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

** Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

11. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2023 mit sogenannten Mini-Charterflügen für maximal vier Personen entweder direkt in ihr Herkunftsland oder über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten in ihr Herkunftsland abgeschoben, und wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2023 mit sogenannten Mini-Charterflügen in andere EU-Staaten überstellt (bitte die Gesamtzahlen nennen und die Abschiebeflüge zusätzlich einzeln mit Datum, Abflughafen, Zielstaat, Fluggesellschaft, Zahl der Begleitbeamten, Zahl der abgeschobenen Personen und Flugkosten auflisten)?

In welchem Umfang hat Frontex die Kosten für Mini-Charter-abschiebungen 2022 übernommen?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden insgesamt neun Kleincharterrückführungen durchgeführt, mit denen insgesamt 25 Personen rückgeführt wurden. Die Rückführungen fanden nicht über Flughäfen anderer EU-Mitgliedstaaten statt.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen. Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.*

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Datum	Abflughafen	Zielstaat	Rückgeführte Personen	Bundesbeamte	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
13.01.2023	Berlin	Libanon	3	12	71.074,95 Euro	Nein
14.02.2023	Leipzig	Niger	1	4	120.450 Euro	Nein
21.04.2023	Berlin	Türkei	3	12	58.783,00 Euro	Nein
05.05.2023	Stuttgart	Türkei	4	15	77.833 Euro	Nein
23.05.2023	Frankfurt am Main	Türkei	4	14	61.385 Euro	Nein
07.06.2023	München	Türkei	4	18	89.070 Euro	Nein
08.06.2023	Berlin	Irak	1	4	97.874,95 Euro	Nein
12.06.2023	Stuttgart	Montenegro	1	5	53.869 Euro	Nein
15.06.2023	Berlin	Türkei	4	16	88.070 Euro	Nein

12. Wie viele der Abschiebungen erfolgten im ersten Halbjahr 2023

a) unbegleitet,

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 3 695 Abschiebungen unbegleitet vollzogen.

b) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei,

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 2 934 Personen in Begleitung von 5 253 Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei abgeschoben.

c) in Begleitung von Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden,

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 152 Personen in Begleitung von 302 Beamtinnen und Beamten der Länderpolizeien oder anderer Länderbehörden abgeschoben.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- d) in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten (bitte nach Zielstaaten aufschlüsseln),

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 321 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften der Zielstaaten rückgeführt. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zielstaaten	Anzahl abgeschobener Personen
Algerien	191
Georgien	102
Albanien	10
Montenegro	5
Nordmazedonien	4
Serbien	4
Bosnien-Herzegowina	4
Kroatien	1

- e) in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften (bitte nach Fluggesellschaften und nach Zielstaaten aufschlüsseln und auch die Namen der von den Fluggesellschaften beauftragten Sicherheitsunternehmen nennen),

Im ersten Halbjahr 2023 wurden 759 Personen in Begleitung von Sicherheitskräften der Luftverkehrsgesellschaften rückgeführt.

Die Angaben zu den Fluggesellschaften sind der Anlage, die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist, zu entnehmen.* Zur Begründung der Einstufung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

- f) und wie viele Beamte der Bundespolizei und der Polizeien der Länder wurden im ersten Halbjahr 2023 insgesamt zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt (bitte differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden insgesamt 5 555 Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und der Länderpolizeien sowie anderer Länderbehörden zur Begleitung eingesetzt.

13. Unter welchen Umständen werden Abschiebungen durch Sicherheitskräfte der Luftverkehrsgesellschaften begleitet, und wer entscheidet darüber?

Sofern eine Sicherheitsbegleitung erforderlich ist und der Zielstaat mit einer vertraglich gebundenen Luftverkehrsgesellschaft und deren Sicherheitsbegleitern erreicht werden kann, wird diese Luftverkehrsgesellschaft gemäß den vertraglich vereinbarten Möglichkeiten mit der Rückführung der Person beauftragt. Die jeweilige Entscheidung trifft das Bundespolizeipräsidium.

- a) Seit wann werden Sicherheitskräfte der Luftverkehrsgesellschaften zur Begleitung von Abschiebungen eingesetzt?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Aufzeichnungen, daher liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- b) Auf welcher Rechtsgrundlage werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher privaten Sicherheitsdienste bei Abschiebungen tätig, welche Befugnisse haben sie gegenüber den abzuschiebenden Personen, und welche Voraussetzungen müssen die Sicherheitskräfte mitbringen, um bei Abschiebungen eingesetzt werden zu können?

Grundlage für den Einsatz privater Sicherheitsbegleiter bilden die einschlägigen internationalen und nationalen Abkommen, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Rückführungen und Luftsicherheit. Ergänzend hat die damalige Grenzschutzdirektion bzw. das Bundespolizeipräsidium Vereinbarungen über die Sicherheitsbegleitung von Rückführungen mit einigen Luftverkehrsgesellschaften geschlossen.

Die eingesetzten Sicherheitskräfte müssen den vertraglich vereinbarten Qualifikationen entsprechen und danach handeln. Die Befugnisse der privaten Sicherheitsbegleiter unterliegen dabei der Bordgewalt des verantwortlichen Luftfahrzeugführers.

- c) Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Sicherheitskräfte, die dauerhaft bei den Luftverkehrsgesellschaften beschäftigt sind, oder beauftragen die Luftverkehrsgesellschaften jeweils private Sicherheitsunternehmen für die Begleitung einzelner Abschiebungen?

Der operative Einsatz der Sicherheitsbegleiter sowie die dafür erforderliche Organisation obliegen der beauftragten Luftverkehrsgesellschaft. Weitere Erkenntnisse dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

- d) Werden Sicherheitskräfte der Luftverkehrsgesellschaften ausschließlich bei Charterabschiebungen eingesetzt oder auch bei Linienflügen?

Sicherheitskräfte der Luftverkehrsgesellschaften werden sowohl bei Charterals auch bei Linienflügen eingesetzt.

- e) Kommt es vor, dass Abschiebungen sowohl durch Bedienstete der Bundespolizei als auch durch Sicherheitskräfte der Luftverkehrsgesellschaften begleitet werden?

Es finden keine gemeinsamen Begleitungen statt.

14. Welche Kosten sind dem Bund im ersten Halbjahr 2023 durch die Sicherheitsbegleitung bei Abschiebungen entstanden?

Für die Rückführungen sind dem Bund im ersten Halbjahr 2023 Kosten in Höhe von 3 935 000 Euro entstanden.

15. Wie viele Abschiebungen und wie viele Dublin-Überstellungen (bitte differenzieren) mussten im ersten Halbjahr 2023 nach Übergabe an die Bundespolizei abgebrochen werden, und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte so darstellen wie in der Tabelle der Antwort zu Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 20/3130), was waren die wichtigsten Zielstaaten der abgebrochenen Abschiebungen und Dublin-Überstellungen, und was waren die wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen (bitte jeweils die 15 wichtigsten auflisten)?

Im ersten Halbjahr 2023 wurden sowohl auf dem Land-, als auch auf dem Luftweg vorgesehene Rückführungen nach Übernahme durch die Bundespolizei abgebrochen. Dublin-Überstellungen erfasst die Bundespolizei nur in den Fällen,

in denen die zuständige Behörde die Aufenthaltsbeendigung als Dublin-Überstellung kenntlich macht. Ein Abgleich der Statistiken der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt nicht, weshalb es zu Abweichungen der Statistiken kommen kann. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Grund des Abbruchs (Luftweg)	Art des Fluges	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Widerstand	Charter	0	0
	Linienflug	149	56
aus medizinischen Gründen	Charter	9	0
	Linienflug	27	15
Beförderungsverweigerung LVG/Luftfahrzeugführer	Charter	0	0
	Linienflug	106	38
den Flug betreffende Gründe	Charter	0	0
	Linienflug	47	26
fehlende Durchbeförderungsbewilligung	Charter	0	0
	Linienflug	1	0
fehlendes Begleitpersonal	Charter	1	0
	Linienflug	4	0
fehlendes/ungültiges Heimreisedokument	Charter	2	0
	Linienflug	3	0
Flucht, Fluchtversuch	Charter	0	0
	Linienflug	1	0
Rechtsmittel	Charter	5	0
	Linienflug	24	1
Scheitern während Transitaufenthalt	Charter	0	0
	Linienflug	2	0
Selbstverletzung bzw. Versuch, Suizid bzw. Suizidversuch	Charter	0	0
	Linienflug	3	1
sonstige Gründe (Ausnahme)	Charter	20	0
	Linienflug	42	20
Übernahmeverweigerung BPOL	Charter	0	0
	Linienflug	59	30
Übernahmeverweigerung durch staatl. Begleitpersonal	Charter	0	0
	Linienflug	3	0
Übernahmeverweigerung im Zielstaat	Charter	1	0
	Linienflug	1	0

Grund des Abbruchs (Landweg)	Grenze zu	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
aus medizinischen Gründen	Polen	9	9
Übernahmeverweigerung im Zielstaat	Niederlande	1	1

Zielstaaten	Anzahl Personen	Davon Dublin-Überstellungen
Gesamt	520	197
davon		
Türkei	64	0
Spanien	61	47
Algerien	37	0
Litauen	32	32
Gambia	30	0
Schweden	26	24
Bulgarien	23	17
Kroatien	20	15

Zielstaaten	Anzahl Personen	Davon Dublin-Überstellungen
Rumänien	18	11
Georgien	15	0
Pakistan	10	0
Polen	10	10
Nordmazedonien	10	0
Guinea	10	0
Österreich	10	9

Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Gesamt	520	197
davon		
Türkei	72	8
Irak	58	47
Syrien	52	35
Afghanistan	52	44
Algerien	40	3
Gambia	32	2
Georgien	16	0
Guinea	15	5
Iran	11	9
Pakistan	10	0
Russland	10	10
Nordmazedonien	10	0
Somalia	9	5
Côte d'Ivoire	9	4
Marokko	8	1

16. Wie viele Abschiebungs- und Überstellungsversuche (bitte differenzieren) scheiterten im ersten Halbjahr 2023 vor Übergabe an die Bundespolizei (bitte zwischen Stornierung im Vorfeld und nicht erfolgter Zuführung am Flugtag differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 scheiterten 12.853 Abschiebungen vor Übergabe an die Bundespolizei. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Grund des Abbruchs	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Gesamt	12 853	4 063
davon		
Stornierung des Ersuchens	6 717	2 462
nicht erfolgte Zuführung	5 982	1 546
sonstige Gründe (Ausnahme)	151	55
verspätete Zuführung	3	0

17. Gab es im ersten Halbjahr 2023 Abschiebungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens oder entgegen einer anders lautenden Gerichtsentscheidung, und wenn ja, durch welche Behörde wurden diese Abschiebungen veranlasst, welche Staatsangehörigkeit hatten die Betroffenen, in welches Land wurden sie abgeschoben, und wurden sie bereits nach Deutschland zurückgeholt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im ersten Halbjahr 2023 keine Rückführungen trotz laufenden Asyl- oder Gerichtsverfahrens oder entgegen einer anders lautenden Gerichtsentscheidung durchgeführt worden.

18. Welche Angaben kann die Bundespolizei dazu machen, wie oft im ersten Halbjahr 2023 im Rahmen von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen (bitte differenzieren) sogenannte Hilfsmittel der körperlichen Gewalt zum Einsatz kamen (bitte auch nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten der Betroffenen und den 15 wichtigsten Zielstaaten der Abschiebungen aufschlüsseln)?

Im ersten Halbjahr 2023 sind bei 480 Personen (davon 47 Dublin-Überstellungen) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt worden. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Gesamt	480	47
davon		
Algerien	189	2
Gambia	63	0
Nigeria	39	0
Syrien	25	20
Irak	19	7
Marokko	18	2
Türkei	13	3
Tunesien	13	0
Afghanistan	9	9
Senegal	8	0
Pakistan	6	0
Guinea	6	1
Somalia	5	0
Ägypten	5	0
Sri Lanka	4	0

Zielstaaten	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Gesamt	480	47
davon		
Algerien	187	0
Gambia	62	0
Nigeria	39	0
Marokko	16	0
Spanien	14	14
Tunesien	13	0
Irak	10	0
Türkei	10	0
Rumänien	10	6
Bulgarien	9	6
Senegal	8	0

Zielstaaten	Anzahl Personen	davon Dublin-Überstellungen
Litauen	7	4
Pakistan	6	0
Italien	6	0
Guinea	5	0

19. Wie viele Personen haben Deutschland im ersten Halbjahr 2023 mit einer finanziellen Förderung des Bundes (REAG/GARP) verlassen (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten, nach Bundesländern und nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Ausreise differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2023 sind bisher Anträge für 4 892 Personen über das Bund-Länder-Programm (REAG [Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany] / GARP [Government Assisted Repatriation Programme]) bewilligt worden.

Die Differenzierungen nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten (Staatsangehörigkeit und Herkunftsland können voneinander abweichen), nach Bundesländern und nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen vor der Ausreise können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Aus erfassungstechnischen Gründen können nur die von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bereitgestellten nachfolgenden Informationen zum Aufenthaltsstatus abgebildet werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Personenzahlen unter zehn Personen die Eintragung „k. A.“ (keine Angabe), um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

Staatsangehörigkeit	Anzahl der bewilligten Anträge pro Personen über REAG/GARP
Gesamt	4 892
darunter:	
Nordmazedonien	843
Türkei	665
Georgien	529
Albanien	493
Irak	440
Russische Föderation	227
Serbien	212
Moldau, Republik	172
Aserbaidschan	124
Algerien	105
Iran	100
Kolumbien	83
Tunesien	80
Armenien	69
Nigeria	59
Tadschikistan	59

* Vorläufige Zahlen (Bewilligungen): Stand: 17. Juli 2023; Quelle: IOM

Bundesland	Anzahl der bewilligten Anträge pro Personen über REAG/GARP*
Gesamt	4 892
davon:	
Baden-Württemberg	630

Bundesland	Anzahl der bewilligten Anträge pro Personen über REAG/GARP*
Bayern	835
Berlin	195
Brandenburg	58
Bremen	66
Hamburg	193
Hessen	281
Mecklenburg-Vorpommern	60
Niedersachsen	624
Nordrhein-Westfalen	1 146
Rheinland-Pfalz	177
Saarland	47
Sachsen	245
Sachsen-Anhalt	151
Schleswig-Holstein	52
Thüringen	132

* Vorläufige Zahlen (Bewilligungen): Stand: 17. Juli 2023; Quelle: IOM

Aufenthaltsstatus vor der Ausreise	Anzahl der bewilligten Anträge pro Personen über REAG/GARP
Gesamt	4 892
davon:	
Aufenthaltsgestattung	1 797
Einreise über Flughafen	k. A.
Aufenthaltsurlaubnis	65
Duldung	1 222
Ausreisepflichtig ohne Duldung	1 471
Ehegatten, Kinder	16
Folgeantrag, Zweitantrag	30
Anerkannt asylberechtigt, Flüchtlingseigenschaft, Subsidiärer Schutz	46
Völkerrechtliche Gründe	22
Familiennachzug	k. A.
Opfer v. Zwangsprostitution, Menschenhandel	k. A.
Nichtukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine	219

*Vorläufige Zahlen (Bewilligungen): Stand: 17. Juli 2023; Quelle: IOM

20. Welche Angaben oder ungefähre Einschätzungen kann die Bundesregierung ergänzend dazu machen, wie viele Personen im ersten Halbjahr 2023 mit finanzieller Förderung der Bundesländer ausgereist sind (bitte die Gesamtzahlen nennen und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2023 waren bei 2 309 Personen, die im ersten Halbjahr 2023 freiwillig ausgereist waren, 2 734 Fördermaßnahmen auf Landes- und/oder Kommunalebene erfasst.

Die Verteilung nach Staatsangehörigkeiten und Bundesland des Fortzuges kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl gefördert freiwillig ausgereister Personen
Gesamt	2 309
darunter:	
Albanien	452
Nordmazedonien	337
Türkei	259
Georgien	221
Irak	158
Moldau (Republik)	95
Serbien	92
Russische Föderation	86
Algerien	54
Aserbaidschan	47
Tunesien	40
Ukraine	38
Iran	36
Tadschikistan	27
Montenegro	22

Bundesland der Ausreise	Anzahl gefördert freiwillig ausgereister Personen
Gesamt	2 309
davon:	
Baden-Württemberg	185
Bayern	581
Berlin	95
Brandenburg	84
Bremen	23
Hamburg	55
Hessen	213
Mecklenburg-Vorpommern	11
Niedersachsen	256
Nordrhein-Westfalen	420
Rheinland-Pfalz	99
Saarland	33
Sachsen	128
Sachsen-Anhalt	40
Schleswig-Holstein	40
Thüringen	46

- a) Welche Zahlen und Programme welcher Bundesländer wurden bei diesen Angaben berücksichtigt, und welche nicht, und wie aussagekräftig sind diese Angaben mittlerweile?

In der Auswertung wurden alle Speichersachverhalte des Ausländerzentralregister (AZR) berücksichtigt, die eine Förderung auf Landes- bzw. Kommunalebene abbilden. Zu den Programmen einzelner Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen hinsichtlich des genannten Zeitraums vor. Einzelne Förderprogramme werden im AZR nicht erfasst.

Förderungen auf Bundesebene oder durch sonstige Mittel wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.

Die Verteilung der Fördermaßnahmen nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Abweichung zu der in der Antwort zu Frage

20 genannten Gesamtzahl der gefördert freiwillig ausgereisten Personen ergibt sich aus der Tatsache, dass zu einer Person mehrfach Fördermaßnahmen eingetragen werden können.

Bundesland/ Förderprogramm	Ausreiseförderung durch Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	Ausreiseförderung durch Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	Reintegrationsförderung durch Landes- und/oder Kommunalmittel unter Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	Reintegrationsförderung durch Landes- und/oder Kommunalmittel ohne Bundesbeteiligung (auch Kofinanzierung durch europäische Mittel)	Gesamt
Baden-Württemberg	146	16	31	23	216
Bayern	475	55	99	173	802
Berlin	75	20	30		125
Brandenburg	14	70	6	3	93
Bremen	17		6		23
Hamburg	50	5			55
Hessen	159	73	10	15	257
Mecklenburg-Vorpommern	11				11
Niedersachsen	154	66	28	25	273
Nordrhein-Westfalen	288	8	186		482
Rheinland-Pfalz	48	28	23	4	103
Saarland	31	1		1	33
Sachsen	103	16	10		129
Sachsen-Anhalt	23	2	15		40
Schleswig-Holstein	2		38		40
Thüringen	7	8	37		52
Gesamt	1 603	368	519	244	2 734

- b) Wann ist damit zu rechnen, dass die im Mai 2020 infolge des zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes geschaffenen Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister zur einheitlichen Erfassung der durch die Bundesländer geförderten Ausreisen genutzt werden können, sodass die Bundesregierung über eine valide Datengrundlage verfügt?

Die Beantwortung der Frage erfolgt bereits auf Grundlage der in der Fragestellung in Bezug genommenen Speichersachverhalte des AZR.

Der Bundesregierung liegen über die AZR-Eintragungen hinaus keine Daten zu den Förderprogrammen der Länder vor. Aus diesem Grund ist keine Aussage hinsichtlich der Validität der Daten möglich.

Die Verantwortlichkeit der zeitnahen Datenübermittlung an das AZR obliegt der jeweils meldeverpflichteten Stelle – grundsätzlich den Ausländerbehörden in den Ländern.

21. Wie viele Personen sind nach Angaben der Bundespolizei im ersten Halbjahr 2023 freiwillig mit einer Grenzübertrittsbescheinigung ausge-reist (bitte nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten und zwischen Land-, Luft- und Seeweg differenzieren)?

Abschließende Daten zu freiwilligen Ausreisen liegen der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht vor. Gemäß vorläufigen Erhebungen sind nach Kenntnis der Bundespolizei im ersten Halbjahr 2023 gemäß der Poli-zeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) nach derzeitigem Stand 14 269 Personen erfasst worden, die freiwillig unter Vorlage einer Grenzübert-rittsbescheinigung ausge-reist sind. Die Aufschlüsselung nach den 15 wichtigs-ten Staatsangehörigkeiten und den Reisewegen können den nachstehenden Ta-bellen entnommen werden.

Art der Grenze	Anzahl Personen
Landweg	733
Luftweg	13 481
Seeweg	24
Postrückläufer Auslandsvertretung	31

Staatsangehörigkeiten	Anzahl Personen
Türkei	1 832
Albanien	1 450
Nordmazedonien	1 364
Georgien	1 111
China (Volksrep.)	560
Irak	543
Russland	537
Ukraine	491
Serbien	481
Moldau	413
Kosovo	355
Indien	290
Vietnam	262
Iran	246
Vereinigte Arabische Emirate	213

22. Wie viele ausreisepflichtige Personen mit und ohne Duldung, wie viele ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende (bitte differenzieren und je-weils nach Bundesländern auflisten) hielten sich nach Kenntnis der Bun-desregierung zum 30. Juni 2023 in Deutschland auf, und was waren die fünf Hauptherkunftsländer der Ausreisepflichtigen in den einzelnen Bun-desländern (bitte in absoluten und relativen Zahlen für jedes Bundesland darstellen)?

Ausweislich des AZR waren zum Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt 279 098 Personen ausreisepflichtig, davon 224 768 Personen mit einer Duldung und 54 330 Personen ohne Duldung.

Bei 142 035 der insgesamt 279 098 ausreisepflichtigen Personen war ein abge-lehnter Asylantrag gespeichert (davon 128 251 Personen mit Duldung und 13 784 Personen ohne Duldung). Es ist darauf hinzuweisen, dass für die vorlie-gende Ausreisepflicht die im AZR gespeicherte Asyablehnung nicht zwingend ursächlich sein muss, da diese Entscheidung grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind. Insofern kann die Asy-

ablehnung ggf. eine längere Zeit zurückliegen. Weitere Differenzierungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ausreisepflichtige insgesamt nach Land	Gesamt	mit Duldung	ohne Duldung
Alle Länder	279 098	224 768	54 330
Baden-Württemberg	35 953	31 422	4 531
Bayern	34 422	25 778	8 644
Berlin	20 664	14 523	6 141
Brandenburg	9 755	7 445	2 310
Bremen	4 042	3 432	610
Hamburg	10 892	8 140	2 752
Hessen	16 303	12 342	3 961
Mecklenburg-Vorpommern	4 473	3 898	575
Niedersachsen	25 442	20 359	5 083
Nordrhein-Westfalen	67 099	56 981	10 118
Rheinland-Pfalz	10 713	8 039	2 674
Saarland	2 134	1 837	297
Sachsen	14 661	11 280	3 381
Sachsen-Anhalt	6 437	5 225	1 212
Schleswig-Holstein	10 841	9 468	1 373
Thüringen	5 267	4 599	668

Ausreisepflichtige abgelehnte Asylbewerber nach Land	Gesamt	mit Duldung	ohne Duldung
Alle Länder	142 035	128 251	13 784
Baden-Württemberg	21 019	19 946	1 073
Bayern	17 393	15 373	2 020
Berlin	8 925	7 501	1 424
Brandenburg	4 345	3 712	633
Bremen	1 403	1 278	125
Hamburg	4 163	3 487	676
Hessen	6 675	6 097	578
Mecklenburg-Vorpommern	2 302	2 140	162
Niedersachsen	12 700	11 234	1 466
Nordrhein-Westfalen	35 644	33 162	2 482
Rheinland-Pfalz	6 073	5 186	887
Saarland	726	671	55
Sachsen	8 362	7 267	1 095
Sachsen-Anhalt	3 756	3 383	373
Schleswig-Holstein	5 842	5 375	467
Thüringen	2 707	2 439	268

Ausreisepflichtige in Baden-Württemberg	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	35 953	100,00 Prozent
darunter:		
Nigeria	4 191	11,66 Prozent
Irak	3 840	10,68 Prozent
Gambia	3 763	10,47 Prozent
Afghanistan	2 331	6,48 Prozent
Türkei	1 994	5,55 Prozent

Ausreisepflichtige im Freistaat Bayern	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	34 422	100,00 Prozent

darunter:		
Irak	5 282	15,34 Prozent
Nigeria	5 265	15,30 Prozent
Afghanistan	3 007	8,74 Prozent
Äthiopien	1 395	4,05 Prozent
Türkei	1 293	3,76 Prozent

Ausreisepflichtige in Berlin	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	20 664	100,00 Prozent
darunter:		
Moldau (Republik)	3 602	17,43 Prozent
Ungeklärt	1 674	8,10 Prozent
Georgien	1 582	7,66 Prozent
Irak	1 461	7,07 Prozent
Russische Föderation	1 378	6,67 Prozent

Ausreisepflichtige in Brandenburg	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	9 755	100,00 Prozent
darunter:		
Russische Föderation	2 675	27,42 Prozent
Kamerun	648	6,64 Prozent
Kenia	617	6,32 Prozent
Afghanistan	508	5,21 Prozent
Pakistan	440	4,51 Prozent

Ausreisepflichtige in Bremen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	4 042	100,00 Prozent
darunter:		
Albanien	400	9,90 Prozent
Russische Föderation	344	8,51 Prozent
Ghana	340	8,41 Prozent
Serbien	276	6,83 Prozent
Türkei	269	6,66 Prozent

Ausreisepflichtige in Hamburg	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	10 892	100,00 Prozent
darunter:		
Afghanistan	1 176	10,80 Prozent
Irak	880	8,08 Prozent
Iran	839	7,70 Prozent
Ghana	687	6,31 Prozent
Russische Föderation	676	6,21 Prozent

Ausreisepflichtige in Hessen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	16 303	100,00 Prozent
darunter:		
Afghanistan	2 488	15,26 Prozent
Irak	1 587	9,73 Prozent
Iran	1 121	6,88 Prozent
Türkei	1 082	6,64 Prozent
Pakistan	1 035	6,35 Prozent

Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	4 473	100,00 Prozent

Ausreisepflichtige in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl	Anteil
darunter:		
Russische Föderation	646	14,44 Prozent
Ukraine	431	9,64 Prozent
Irak	357	7,98 Prozent
Afghanistan	311	6,95 Prozent
Syrien	294	6,57 Prozent

Ausreisepflichtige in Niedersachsen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	25 442	100,00 Prozent
darunter:		
Irak	3 117	12,25 Prozent
Serbien	1 469	5,77 Prozent
Georgien	1 402	5,51 Prozent
Türkei	1 300	5,11 Prozent
Russische Föderation	1 085	4,26 Prozent

Ausreisepflichtige in Nordrhein-Westfalen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	67 099	100,00 Prozent
darunter:		
Irak	7 963	11,87 Prozent
Serbien	4 392	6,55 Prozent
Nigeria	3 173	4,73 Prozent
Guinea	3 168	4,72 Prozent
Afghanistan	3 049	4,54 Prozent

Ausreisepflichtige in Rheinland-Pfalz	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	10 713	100,00 Prozent
darunter:		
Afghanistan	1 313	12,26 Prozent
Syrien	783	7,31 Prozent
Irak	771	7,20 Prozent
Somalia	639	5,96 Prozent
Pakistan	613	5,72 Prozent

Ausreisepflichtige in Saarland	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	2 134	100,00 Prozent
darunter:		
Syrien	652	30,55 Prozent
Irak	169	7,92 Prozent
Türkei	148	6,94 Prozent
Serbien	128	6,00 Prozent
Afghanistan	92	4,31 Prozent

Ausreisepflichtige im Freistaat Sachsen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	14 661	100,00 Prozent
darunter:		
Russische Föderation	1 641	11,19 Prozent
Irak	1 450	9,89 Prozent
Indien	973	6,64 Prozent
Georgien	963	6,57 Prozent
Libanon	906	6,18 Prozent

Ausreisepflichtige in Sachsen-Anhalt	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	6 437	100,00 Prozent
darunter:		
Indien	831	12,91 Prozent
Russische Föderation	462	7,18 Prozent
Benin	357	5,55 Prozent
Syrien	351	5,45 Prozent
Türkei	350	5,44 Prozent

Ausreisepflichtige in Schleswig-Holstein	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	10 841	100,00 Prozent
darunter:		
Irak	2 368	21,84 Prozent
Afghanistan	1 216	11,22 Prozent
Armenien	1 000	9,22 Prozent
Russische Föderation	947	8,74 Prozent
Iran	844	7,79 Prozent

Ausreisepflichtige im Freistaat Thüringen	Anzahl	Anteil
alle Staatsangehörigkeiten	5 267	100,00 Prozent
darunter:		
Irak	874	16,59 Prozent
Afghanistan	555	10,54 Prozent
Russische Föderation	369	7,01 Prozent
Nordmazedonien	327	6,21 Prozent
Syrien	317	6,02 Prozent

23. Hat die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei Konsequenzen gezogen aus dem Rundschreiben des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 11. November 2022 an alle Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen, bei dem es um die Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes in der Praxis beim Vollzug von Flugabschiebungen geht, vor dem Hintergrund der entgegen eines Gerichtsbeschlusses vollzogenen Abschiebung eines psychisch Kranken in die Demokratische Republik Kongo (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5396 und <https://fluechtlingsrat-bw.de/abschiebung/ovg-nrw-rundschreiben-laufende-flugabschiebungen/>), wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Bundespolizei wird im Falle einer gerichtlichen Entscheidung zum Abbruch einer Rückführung, welche erst nach Start des Luftfahrzeuges bekannt wird, die eingesetzten Begleitbeamten unmittelbar nach Landung im Transit- oder Zielstaat mittels zur Verfügung stehender Kommunikationsmittel über den Beschluss informieren.

Die Bundespolizeidirektionen wurden im Rahmen einer innerdienstlichen Weisung des Bundespolizeipräsidiums dahingehend erneut sensibilisiert und beauftragt, dem Flugrouting entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten zu gewährleisten.

- a) Gab es Kritik der Bundespolizei an den für die rechtswidrige Abschiebung in den Kongo (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5396) zuständigen Behörden Nordrhein-Westfalens oder nachträgliche Besprechungen zu diesem Punkt, weil „Hinweise im Vorfeld durch das Land Nordrhein-Westfalen zu einem anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren ... nicht bekannt“ waren (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 34 der Abgeordneten Clara Bürger, Plenarprotokoll 20/75, wenn ja, bitte ausführen, wenn nein, warum nicht?), und welche (strukturellen) Konsequenzen hat die Bundespolizei hieraus für die Zusammenarbeit mit Landesbehörden bei Abschiebungen gezogen?

Die Bundespolizei befindet sich im regelmäßigen Austausch mit Vertretern der Länder. Die Landesbehörden wurden gebeten, die Bundespolizei über entsprechende, relevante Sachverhalte ohne Zeitverzug zu informieren.

- b) Warum genau ist es den leitenden Begleitbeamtinnen und Beamten der Bundespolizei bei der genannten Abschiebung in den Kongo nach der Landung nicht geglückt, „Kontakt zur Heimatdienststelle“ aufzunehmen (waren es z. B. technische oder andere Gründe, warum wurden z. B. keine Kommunikationsmittel in der Transiteinrichtung vor Ort genutzt usw.), wie es den internen polizeilichen Leitfäden bzw. Richtlinien vorgegeben ist (vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – BMI – vom 3. März 2023 an die Abgeordnete Clara Bünger zur Ausstufung der zunächst eingestuften Antwort zu Frage 6d auf Bundestagsdrucksache 20/5396), und wie genau lautet die entsprechende Richtlinie, wann wurde sie zuletzt in diesem Punkt geändert, und welche weiteren wesentlichen Vorgaben zum Vorgehen bei Abschiebungen enthält sie?

Im zugrundeliegenden Sachverhalt konnte keine Verbindung unter Nutzung von Mobiltelefonen hergestellt werden. Andere Kommunikationsmöglichkeiten waren nicht verfügbar. Technische Gründe sind demnach die Ursache für die nicht zustande gekommene Kontaktaufnahme.

Es handelt sich bei der Richtlinie um die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft) – VS-NfD“ (Teil der BRAS 120), welche zuletzt im Januar 2021 geändert wurde.

Sie enthält Vorgaben zur Vorgehensweise bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rückführungen auf dem Luftweg.

24. Was kann die Bundesregierung zu aktuellen Modalitäten bzw. der aktuellen Erlasslage bei Abschiebungen in den Irak mitteilen, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung über die Einigung deutscher und irakischer Regierungsvertreter auf eine engere Zusammenarbeit im Bereich Migration Mitte Mai 2023 (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/migrationsabkommen-deutschland-irak-100.html>)?

Die Bundesregierung ist mit verschiedenen Staaten in Gesprächen über eine vertiefte Migrationszusammenarbeit. Ziel der Bundesregierung ist es, irreguläre Migration zu reduzieren und legale Migration zu stärken. Hierzu verfolgt sie einen vertrauensvollen partnerschaftlichen Ansatz mit ihren Gesprächspartnern. Ein Migrations- oder Rückübernahmeabkommen besteht mit dem Irak weder auf europäischer noch auf bilateraler Ebene. Die Zusammenarbeit mit dem Irak erfolgt im sog. vertragslosen Verfahren entsprechend dem völkerrechtlichen Grundsatz, wonach jeder Staat verpflichtet ist, seine eigenen Staatsbürger formlos zurückzunehmen, wenn diese im Gaststaat über kein Aufenthaltsrecht ver-

fügen. Der Bund unterstützt die für den Vollzug des Ausländerrechts Länder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten im Wege der Amtshilfe. Zudem ist die Bundespolizei, neben den Ländern, für die Rückführung von Ausreisepflichtigen zuständig. Hierbei arbeitet der Bund vertrauensvoll mit den zuständigen irakischen Stellen zusammen.

- a) Wie hat sich die Zahl der Abschiebungen in den Irak seit 2021 entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und zwischen Abschiebungen nach Bagdad und nach Erbil differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zielort Jahr	Bagdad Anzahl Personen	Erbil Anzahl Personen
2021	50	2
2022	75	2
2023 (erstes Halbjahr)	41	1

- b) Wie viele Zurückweisungen in den Irak nach einem Flughafenverfahren gab es 2021, 2022 und im ersten Halbjahr 2023 (bitte einzeln mit Datum und Flughafen auflisten)?

Im Jahr 2021 gab es keine Zurückweisung nach dem Asylgesetz (AsylG) in den Irak. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zurückweisungen nach dem AsylG in den Irak			
Datum	Anzahl Personen	Flughafen Bundesrepublik Deutschland	Flughafen Irak
17.10.2022	1	Flughafen Frankfurt/Main	Flughafen Bagdad
17.10.2022	1	Flughafen Frankfurt/Main	Flughafen Bagdad
03.11.2022	1	Flughafen Berlin-Brandenburg	Flughafen Bagdad
03.11.2022	1	Flughafen Berlin-Brandenburg	Flughafen Bagdad
03.11.2022	1	Flughafen Berlin-Brandenburg	Flughafen Bagdad
13.04.2023	1	Flughafen Frankfurt/Main	Flughafen Bagdad

- c) Hat der Bund sich seit 2019 an der Durchführung von Botschafts- bzw. Sammelanhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern irakischer Behörden beteiligt, und wenn ja, wie viele mutmaßliche irakische Staatsangehörige wurden jeweils vorgeführt, wie viele Personen wurden als irakische Staatsangehörige identifiziert, und wie vielen Personen wurden letztlich irakische Pässe oder Passersatzpapiere ausgestellt (bitte die Anhörungen einzeln mit Datum und Ort auflisten), unter welchen Umständen sind nach Kenntnis der Bundesregierung irakische Behörden bereit, Passersatzdokumente auszustellen?

Die Passersatzbeschaffung des Bundes (PEB Bund) ist seit Juni 2019 für die Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig, sodass der Bund für das Jahr 2019 nur für einen Teilzeitraum Aussagen treffen kann.

Seit Juni 2019 wurden insgesamt 519 mutmaßlich irakische Staatsangehörige angehört. Hiervon wurden 228 Personen als irakische Staatsangehörige identifiziert. Insgesamt hat PEB Bund von den irakischen Vertretungen 178 Passersatzpapiere für irakische Staatsangehörige erhalten.

Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Tabellen verwiesen.

Anhörungen	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte Personen	Erhaltene PEP
2019	2	1	0
2020	4	1	2
2021	59	39	20
2022	115	66	21
2023	339	121	135
Gesamt	519	228	178

Es wird darauf hingewiesen, dass das Jahr der Anhörung der Person vom Jahr der Ausstellung des Passersatzpapiers (PEP) im Einzelfall abweichen kann.

Eine statistische Erfassung der Anhörungsorte erfolgte erst ab 2022, sodass vor 2022 nur die Tagesdaten aufgeführt werden. Eine Zuordnung der erhaltenen Passersatzpapiere zu den einzelnen Anhörungsmaßnahmen ist technisch nicht möglich. Insofern wurden in der vorstehenden Gesamtstatistik nur die erhaltenen PEP für die einzelnen Jahre aufgeführt.

Aus den folgenden Tabellen sind die einzelnen Anhörungen und die Anzahl der erfolgreichen Identifizierungen ersichtlich.

Anhörungen 2019	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
02.12.2019	1	0
09.12.2019	1	1
Gesamt 2019	2	1

Anhörungen 2020	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
31.01.2020	1	1
14.02.2020	1	0
30.11.2020	1	0
07.12.2020	1	0
Gesamt 2020	4	1

Anhörungen 2021	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
14.01.2021	1	0
11.02.2021	1	1
16.02.2021	1	0
17.02.2021	3	2
17.03.2021	1	1
06.04.2021	1	1
22.06.2021	8	7
15.07.2021	8	8
22.09.2021	1	1
29.09.2021	1	1
12.10.2021	11	0
21.10.2021	1	0
26.10.2021	2	1
29.10.2021	4	4
03.11.2021	14	11

Anhörungen 2021	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
09.11.2021	1	1
Gesamt 2021	59	39

Anhörungen 2022	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
23.03.2022, Oranienburg	23	16
12.05.2022, Unna	37	20
15.11.2022, München	19	12
16.11.2022, München	17	10
17.11.2022, München	19	8
Gesamt 2022	115	66

Anhörungen 2023	Angehörte Personen	Als irakische Staatsangehörige identifizierte
08.02.2023, Schönefeld	6	6
02.03.2023, Schönefeld	14	8
10.03.2023, Schönefeld	23	10
14.03.2023, Hamburg	7	4
12.04.2023, München	57	13
13.04.2023, München	56	21
14.04.2023, München	17	2
18.04.2023, Unna	41	15
10.05.2023, Karlsruhe	45	15
11.05.2023, Karlsruhe	33	12
12.05.2023, Karlsruhe	4	1
30.05.2023, Schönefeld	6	4
25.07.2023, Halle (Saale)	30	10
Gesamt 2023	339	121

Voraussetzung für die Erteilung eines Passersatzpapiers ist, dass die Person positiv als Staatsbürger der Republik Irak identifiziert werden konnte.

- d) Können Kurdinnen und Kurden, die aus der Autonomen Region Kurdistan kommen, nach Bagdad abgeschoben oder zurückgewiesen werden, und wenn ja, unter welchen Umständen, wovon ist dies abhängig, und wie wird dies begründet?

Rückführungen und Zurückweisungen erfolgen in den Herkunftsstaat; maßgeblich ist dabei allein die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person. Eine Praxis, wonach Personen ausschließlich oder vorzugswürdig in die Region ihrer Herkunft oder ihres letzten Aufenthalts zurückgeführt werden, besteht nicht.

- e) Wurde am 9. Juni 2023 bzw. zu einem anderen Datum im Juni 2023 ein Kurde aus der Autonomen Region Kurdistan nach einem erfolglosen Flughafenverfahren vom Flughafen Frankfurt Main nach Bagdad abgeschoben bzw. dorthin zurückgewiesen, und wenn ja, von wie vielen Bundespolizisten und von welchen anderen Akteuren wurde die Abschiebung begleitet (bitte möglichst genau auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer Zurückweisung nach einem erfolglosen Flughafenverfahren vom Flughafen Frankfurt/Main nach Bagdad im Juni 2023 vor.

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
BT-Drucksache 20/7822

Die Angaben zur Beantwortung der Fragen 10a, 10c, 10d und 10e sind in der Tabelle aufgeführt:

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Enderfübrnd)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
11.01.2023	Hannover	Georgien	51	BW BY BE HH HE MV NI NW ST TH		0		51	0	BPOL	110.900 €	Ja
18.01.2023	Leipzig	Tunesien	18	BY NW RP SN		0		18	65	BPOL	76.950 €	Ja
24.01.2023	Düsseldorf	Nordmazedonien	43	HH NW	Serbien	50	NI NW	93	76	BPOL	109.325 €	Ja
24.01.2023	München	Nigeria	23	BY NW RP ST BPOL		0		23	48	BPOL	335.080 €	Ja
25.01.2023	Hannover	Georgien	51	BY NI NW SH BPOL		0		51	0	BPOL	110.900 €	Ja
26.01.2023	München	Bulgarien	6	BPOL		0		6	24	BPOL	49.975 €	Nein
31.01.2023	Berlin	Türkei	5	NI, BE, HE		0		5	20	BPOL	71.049,95 €	Nein
01.02.2023	Frankfurt am Main	Gambia	25	BW BY		0		25	68	BPOL	340.165 €	Ja
01.02.2023	Düsseldorf	Albanien	50	BY NI NW RP ST SH BPOL	Kosovo	11	BE NI NW RP	61	75	BPOL	104.080 €	Ja
13.04.2023	Berlin	Moldau	50	BE RP		0		50	60	BPOL	65.050 €	Ja
07.02.2023	Köln/Bonn	Ghana	21	BY BB HH HE MV NI NW ST BPOL		0		21	55	BPOL	278.080 €	Ja
08.02.2023	Leipzig	Georgien	50	BW BE HE MV NW RP SN SH TH		0		50	0	BPOL	127.500 €	Ja

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/7822

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Enderführer)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
09.02.2023	München	Bulgarien	5	BPOL		0		5	22	BPOL	49.075 €	Nein
14.02.2023	Frankfurt am Main	Nordmazedonien	95	BW BY HE NW RP ST	Serbien	24	BY HH SL ST SH	119	55	BPOL	80.750 €	Ja
15.02.2023	Berlin	Pakistan	34	BW BY BB HE NW RP SN		0		34	81	BPOL	335.790 €	Ja
03.03.2023	München	Albanien	45	BY HE NW SN ST	Kosovo	5	BY SN	50	61	BPOL	67.050 €	Ja
22.02.2023	Berlin	Moldau	32	BE NI RP	Bosnien und Herzegowina	18	HE NI NW	50	74	BPOL	123.895 €	Ja
23.02.2023	München	Bulgarien	6	BY BPOL		0		6	24	BPOL	50.975 €	Nein
28.02.2023	Düsseldorf	Serbien	35	BY HH MV NI NW	Nordmazedonien	35	BW MV NW	70	73	BPOL	104.080 €	Ja
01.03.2023	München	Georgien	34	BY NI NW RP		0		34	0	BPOL	105.500 €	Ja
01.03.2023	Leipzig	Tunesien	20	BW BY BE HE SN BPOL		0		20	64	BPOL	76.950 €	Ja
06.03.2023	Hannover	Nordmazedonien	41	HH NI RP SL TH	Moldau	43	BE NI NW TH	84	89	BPOL	115.080 €	Ja
07.03.2023	München	Nigeria	16	BW BY HE NI NW BPOL		0		16	51	BPOL	354.580 €	Ja
08.03.2023	Düsseldorf	Albanien	35	HE NI NW RP SH	Kosovo	10	NW SH	45	48	BPOL	115.080 €	Ja
08.03.2023	Frankfurt am Main	Gambia	23	BW BY HH HE		0		23	72	BPOL	299.455 €	Ja

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/7822

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Ederführer)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
09.03.2023	Berlin	Georgien	33	BY BE BB HH NW ST TH		0		33	0	BPOL	105.500 €	Ja
15.03.2023	Frankfurt am Main	Pakistan	22	BW BY HE NI NW BPOL		0		22	52	BPOL	278.992 €	Ja
16.03.2023	Hamburg	Georgien	38	HH MV NI SN SH BPOL		0		38	0	BPOL	110.900 €	Ja
22.03.2023	München	Moldau	40	BY HE	Bosnien und Herzegowina	19	BY NI NW	59	53	BPOL	102.080 €	Ja
29.03.2023	Berlin	Georgien	36	BY BE BB NW RP SN ST BPOL		0		36	0	BPOL	105.500 €	Ja
30.03.2023	Düsseldorf	Nigeria	19	BW BY NW RP ST SH BPOL		0		19	77	BPOL	353.940 €	Ja
03.04.2023	Berlin	Moldau	36	BY BE NW RP BPOL	Serbien	24	BY BE NW SN	60	66	BPOL	83.050 €	Ja
12.04.2023	Leipzig	Tunesien	23	BW BE HE MV SN TH BPOL		0		23	63	BPOL	79.950 €	Ja
14.04.2023	Hannover	Albanien	56	HE NI NW SN ST SH TH	Kosovo	14	BY HB NI NW SN ST SH	70	69	BPOL	131.295 €	Ja
19.04.2023	Berlin	Moldau	32	BE		0		32	63	BPOL	64.050 €	Ja
19.04.2023	Düsseldorf	Georgien	45	BB MV NI NW RP SH		0		45	0	BPOL	110.900 €	Ja
28.04.2023	Hannover	Serbien	26	BB HH HE NI ST	Nordmazedonien	37	BB HH NI SN	63	76	BPOL	78.300 €	Ja
03.05.2023	München	Senegal	11	BY NW SN		0		11	53	BPOL	161.053 €	Ja

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Ederführung)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
03.05.2023	Düsseldorf	Serbien	18	BY NW	Nordmazedonien	38	BY MV NW	56	54	BPOL	98.070 €	Ja
04.05.2023	Leipzig	Georgien	38	BY BB NW SN BPOL		0		38	0	BPOL	105.500 €	Ja
09.05.2023	Frankfurt am Main	Nordmazedonien	48	BW HE ST	Bosnien und Herzegowina	43	BW BY NI NW ST	91	51	BPOL	102.215 €	Ja
09.05.2023	Hamburg	Armenien	25	BY MV NI SH TH BPOL		0		25	51	BPOL	117.050 €	Ja
10.05.2023	Berlin	Nordmazedonien	21	BE TH	Moldau	48	BE NI NW	69	66	BPOL	139.100 €	Ja
31.05.2023	München	Aserbaidshjan	25	BY HE NW RP		0		25	42	BPOL	170.915 €	Ja
10.05.2023	Köln/Bonn	Ghana	14	BW BY HE NI NW ST		0		14	56	BPOL	222.080 €	Ja
12.05.2023	Frankfurt am Main	Albanien	43	BY HB HE NI NW RP ST SH	Kosovo	15	BY NI	58	41	BPOL	99.050 €	Ja
15.05.2023	München	Pakistan	22	BW BY RP BPOL		0		22	42	BPOL	355.110 €	Ja
15.05.2023	Hannover	Montenegro	20	BY HH NI BPOL		0		20	40	BPOL	75.050 €	Ja
16.05.2023	Frankfurt am Main	Nigeria	32	BW BY MV NW BPOL		0		32	69	BPOL	393.080 €	Ja
24.05.2023	Frankfurt am Main	Gambia	24	BW RP BPOL		0		24	71	BPOL	280.080 €	Ja
24.05.2023	Berlin	Moldau	50	BY BE NI BPOL	Bosnien und Herzegowina	28	BE NW	78	66	BPOL	97.550 €	Ja
24.05.2023	Leipzig	Tunesien	18	BW BE HH MV NW SN TH BPOL		0		18	64	BPOL	81.030 €	Ja

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/7822

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Enderführer)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
25.05.2023	München	Georgien	30	BW BY HE RP SN TH		0		30	0	BPOL	105.500 €	Ja
31.05.2023	Düsseldorf	Albanien	52	NI NW SH	Kosovo	9	BY NI NW	61	59	BPOL	148.080 €	Ja
07.06.2023	Düsseldorf	Georgien	22	NW SN SH TH		0		22	0	BPOL	110.900 €	Ja
07.06.2023	Berlin	Moldau	29	BE HH MV RP	Serbien	10	BY BE NI SN	39	60	BPOL	84.050 €	Ja
13.06.2023	Düsseldorf	Serbien	43	BY NW	Nordmazedonien	41	NW	84	67	BPOL	156.080 €	Ja
13.06.2023	Leipzig	Pakistan	24	BW BY BB HE NW SN BPOL		0		24	69	BPOL	445.000 €	Ja
13.06.2023	Frankfurt am Main	Nigeria	29	BW BB HH HE MV NI NW RP SL ST BPOL		0		29	70	BPOL	406.080 €	Ja
15.06.2023	Hannover	Ghana	22	BW HE MV NI NW RP BPOL		0		22	53	BPOL	266.080 €	Ja
20.06.2023	München	Gambia	30	BW BY HE RP BPOL		0		30	79	BPOL	289.080 €	Ja
21.06.2023	Frankfurt am Main	Georgien	64	BW HE NI SN BPOL		0		64	0	BPOL	112.500 €	Ja
21.06.2023	Leipzig	Tunesien	11	BE MV NI SL SN		0		11	37	BPOL	81.027 €	Ja
28.06.2023	Hannover	Nordmazedonien	47	BY BB HH HE MV NI	Serbien	39	BB HH NI NW ST	86	76	BPOL	109.070 €	Ja
28.06.2023	Berlin	Moldau	58	BY BE	Bosnien und Herzegowina	7	BY BE	65	70	BPOL	118.680 €	Ja

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/7822

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Eoderführung)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
17.01.2023	Frankfurt am Main	Bulgarien	6	BPOL		0		6	23	BPOL	57.550 €	Nein
07.02.2023	München	Bulgarien	8	BY		0		8	38	BPOL	58.050 €	Nein
14.03.2023	München	Bulgarien	3	BY BPOL		0		3	16	BPOL	47.575 €	Nein
22.02.2023	München	Griechenland	8	BY		0		8	35	BPOL	63.050 €	Nein
28.03.2023	München	Bulgarien	3	BPOL		0		3	17	BPOL	55.050 €	Nein
12.04.2023	München	Bulgarien	5	BPOL		0		5	21	BPOL	50.850 €	Nein
25.04.2023	München	Bulgarien	5	BPOL		0		5	22	BPOL	50.850 €	Nein
28.03.2023	Düsseldorf	Serbien	34	HE NW ST	Nordmazedonien	38	NW	72	57	BPOL	81.550 €	Ja
04.04.2023	München	Rumänien	4	BY		0		4	20	BPOL	51.978 €	Nein
06.04.2023	München	Rumänien	14	BY		0		14	37	BPOL	54.252 €	Nein
20.03.2023	Frankfurt am Main	Kroatien	6	HE		0		6	6	BPOL	57.050 €	Nein
16.05.2023	Berlin	Georgien	34	BY BE BB HH NW SN TH BPOL		0		34	0	BPOL	105.500 €	Ja
19.04.2023	Hamburg	Kroatien	15	SH		0		15	25	BPOL	59.570 €	Nein
26.04.2023	Flughafen EU MS - Brüssel	Kongo, Demokrat. Republik	1	NI		0		1	4	BEL	ohne	Ja
09.05.2023	München	Bulgarien	4	BPOL		0		4	18	BPOL	50.085 €	Nein

Anlage zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/7822

Datum	Abflughafen	1. Zielstaat	1. Zielstaat Rückgeführte Personen	1. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	2. Zielstaat	2. Zielstaat Rückgeführte Personen	2. Zielstaat Beteiligte Bundesländer/ Bundespolizei	Rückgeführte Personen Gesamt	Bundesbeamte	Staat / Behörde / Institution (Eederführer)	Kosten des Fluggerätes	Frontex Finanzierung
16.05.2023	Stuttgart	Bulgarien	4	BPOL		0		4	16	BPOL	58.650 €	Nein
06.06.2023	München	Bulgarien	5	BPOL		0		5	22	BPOL	50.085 €	Nein
27.06.2023	München	Bulgarien	3	BY BPOL		0		3	16	BPOL	50.085 €	Nein
03.05.2023	Hannover	Kroatien	12	SH BPOL		0		12	23	BPOL	61.570 €	Nein
17.05.2023	Leipzig	Rumänien	8	BY BPOL		0		8	29	BPOL	61.220 €	Nein
06.06.2023	Frankfurt am Main	Kroatien	6	HE BPOL		0		6	20	BPOL	65.333 €	Nein
13.06.2023	München	Rumänien	8	BPOL		0		8	32	BPOL	55.085 €	Nein
06.06.2023	Leipzig	Nordmazedonien	43	SN ST TH	Serbien	31	ST TH BPOL	74	55	BPOL	90.070 €	Ja
23.05.2023	München	Griechenland	5	BY		0		5	17	BPOL	79.070 €	Nein
14.06.2023	Berlin	Georgien	43	BE BB MV SN ST TH		0		43	0	BPOL	105.500 €	Ja
29.06.2023	München	Bulgarien	12	BY		0		12	27	BPOL	54.979 €	Nein
22.06.2023	Düsseldorf	Albanien	45	HB HE NW RP BPOL		0		45	42	BPOL	98.370 €	Ja

